

- unzureichende Begründung in Bezug auf die Änderung des Gegenstands des Verfahrens, das wegen missbräuchlicher Anwendung der Beihilferegelung Nr. 278/99 eröffnet worden sei, und die „Erweiterung“, die zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt habe;
- Verstoß gegen Art. 88 Abs. 2 EG, was die in Nr. 74 der Entscheidung enthaltene Behauptung in Bezug auf die rechtswidrige Durchführung der in Rede stehenden Beihilfe und ihre Durchführung außerhalb ihres Anwendungsbereiches betreffe;
- Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz;
- unzureichende Begründung im Zusammenhang mit dem Grundsatz einer angemessenen Dauer der Phase des Verfahrens der förmlichen Prüfung;
- die Kommission hätte die Entscheidung in Bezug auf die Wiedereinziehung der bereits gewährten Beihilfe begründen müssen, was auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes des Vertrauensschutzes Dritter sowie in Anbetracht der rechtswidrigen Dauer des Verfahrens von besonderer Bedeutung gewesen wäre;
- Verstoß gegen den in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen^(?) verankerten „De minimis“-Grundsatz.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

**Klage, eingereicht am 3. Oktober 2008 — Timsas/
Kommission**

(Rechtssache T-453/08)

(2008/C 301/97)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Timsas Srl. (Arezzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Dodaro, Rechtsanwalt S. Pinna und Rechtsanwalt S. Cianciullo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit
 - a) ausgeführt wird: „Die gemäß dem Regionalgesetz Nr. 9 von 1998, von Italien rechtswidrig durchgeführt mit dem Beschluss Nr. 33/6 und der ersten Bekanntmachung, gewährten staatlichen Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern der Empfänger der Beihilfe keinen Beihilfeantrag aufgrund dieser Regelung vor Durchführung der Arbeiten in Bezug auf ein Anfangsinvestitionsvorhaben gestellt hat“ (Art. 1 der Entscheidung);

men Markt unvereinbar, sofern der Empfänger der Beihilfe keinen Beihilfeantrag aufgrund dieser Regelung vor Durchführung der Arbeiten in Bezug auf ein Anfangsinvestitionsvorhaben gestellt hat“ (Art. 1 der Entscheidung);

- b) bestimmt wird: „Die Italienische Republik fordert die gewährten unvereinbaren Beihilfen im Sinne der Regelung des Art. 1 bei ihren Empfängern zurück“ (Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung);
 - c) entschieden wird: „Die Italienische Republik stellt alle laufenden Beihilfezahlungen nach der Regelung des Art. 1 mit Wirkung vom Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Entscheidung ein“ (Art. 2 Abs. 4 der Entscheidung).
- Die Klägerin beantragt ferner, der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung ist dieselbe wie in den Rechtssachen T-394/08, Regierung Sardinien/Kommission, T-408/08, S.F. Turistico Immobiliare/Kommission, und T-436/08 Studio Vacanze/Kommission.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in dieser Rechtssache.

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2008 — Grand Hotel Abi
d’Oru/Kommission**

(Rechtssache T-454/08)

(2008/C 301/98)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Grand Hotel Abi d’Oru SpA (Olbia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Dodaro und Rechtsanwalt C. Cianciullo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit
 - a) ausgeführt wird: „Die gemäß dem Regionalgesetz Nr. 9 von 1998, von Italien rechtswidrig durchgeführt mit dem Beschluss Nr. 33/6 und der ersten Bekanntmachung, gewährten staatlichen Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern der Empfänger der Beihilfe keinen Beihilfeantrag aufgrund dieser Regelung vor Durchführung der Arbeiten in Bezug auf ein Anfangsinvestitionsvorhaben gestellt hat“ (Art. 1 der Entscheidung);

- b) bestimmt wird: „Die Italienische Republik fordert die gewährten unvereinbaren Beihilfen im Sinne der Regelung des Art. 1 bei ihren Empfängern zurück“ (Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung);
- c) entschieden wird: „Die Italienische Republik stellt alle laufenden Beihilfezahlungen nach der Regelung des Art. 1 mit Wirkung vom Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Entscheidung ein“ (Art. 2 Abs. 4 der Entscheidung).
- Die Klägerin beantragt ferner, der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung ist dieselbe wie in den Rechtssachen T-394/08, Regierung Sardinien/Kommission, T-408/08, S.F. Turistico Immobiliare/Kommission, und T-436/08 Studio Vacanze/Kommission.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in dieser Rechtssache.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2008 — Intel/Kommission

(Rechtssache T-457/08)

(2008/C 301/99)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Intel Corp. (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: N. Green, QC, K. Bacon, Barrister)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen für nichtig zu erklären;
- die Frist für die Stellungnahme der Klägerin zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte auf 30 Tage ab dem Tag, an dem Intel Zugang zum entsprechenden Dokument des Beschwerdeführers hatte, zu verlängern;
- der Kommission die Kosten von Intel aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage beantragt Intel die Entscheidung des Anhörungsbeauftragten vom 15. September 2008, die dieser gemäß Art. 10 des Beschlusses 2001/462/EG⁽¹⁾ der Kommission in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel in einem Verfahren nach Art. 82 EG erlassen hat, sowie die Entscheidung eines Kommis-

sionsmitglieds, die ungefähr am 6. Oktober 2008 erging, nach Art. 230 EG für nichtig zu erklären. Die angefochtenen Entscheidungen betreffen die Weigerung der Kommission, bestimmte Beweismittel, insbesondere vom Beschwerdeführer in dieser Sache, zu beschaffen, die nach Ansicht der Klägerin unmittelbar für die Ausführungen von Bedeutung sind, die die Kommission in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte gemacht hat. Der Anhörungsbeauftragte hat auch Intels Vorbringen, sie könne ohne diese Dokumente nicht ordnungsgemäß zu der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte Stellung nehmen, zurückgewiesen und es abgelehnt, die Intel gesetzte Frist zur Einreichung ihrer Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte zu verlängern.

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf zwei Klagegründe.

Erstens seien die Entscheidungen rechtsfehlerhaft, und die Frist für ihre Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte dürfe erst zu laufen beginnen, wenn die Akte im Wesentlichen vollständig sei. Andernfalls sei das Unternehmen nicht in der Lage, seine Verteidigungsrechte wirksam auszuüben.

Zweitens seien die angefochtenen Entscheidungen offensichtlich rechtswidrig, weil sie es der Kommission ermöglichen, eine Untersuchung fortzuführen, die diskriminierend und parteiisch sei und die Klägerin daran hindere, ihre Verteidigungsrechte auszuüben. Dies stelle eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung dar, nach dem die Kommission ihre Entscheidung auf der Grundlage aller verfügbaren tatsächlichen und rechtlichen Informationen treffen müsse, die sich auf das Ergebnis auswirken könnten.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren, ABl. L 162, S. 21.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2008 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-207/04)⁽¹⁾

(2008/C 301/100)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 7.8.2004.